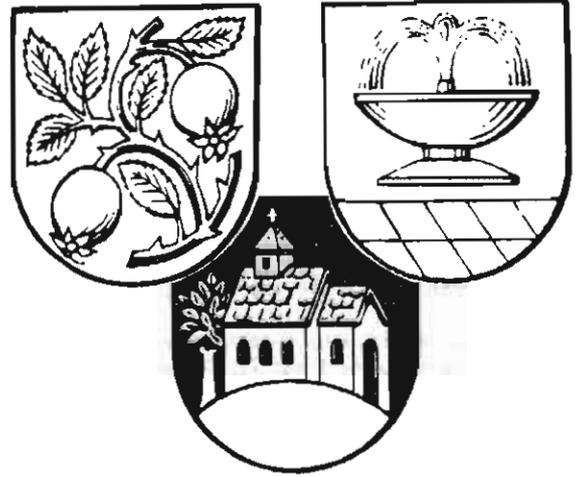


Mitteilungsblatt

Gemeinde Bad Ditzenbach

Ortsteile Auendorf Bad Ditzenbach Gosbach

Herausgeber: die Gemeinde. Druck und Verlag: Verlagsdruckerei Uhingen,
Inh. Oswald Nussbaum, 7336 Uhingen, Zeppelinstraße 37, Tel. (07161) 35 50.
Verantwortlich f.d. aml. Teil: Bürgermeisteramt; f.d. übrigen Teil: Oswald Nussbaum.



3. Jahrgang

Donnerstag, den 17. Februar 1977

Nr. 7

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zu der Sitzung des Gemeinderats

am Donnerstag, 24. Februar 1977, 19.30 Uhr,
im Rathaus Bad Ditzenbach (Lesesaal)

Tagesordnung: Öffentlich

1. Fausachen
2. Stellungnahme zu Neufassung der Satzung des Abwasserverbands Deggingen
3. Öffentliche Ausschreibung der Straßenbauarbeiten 1977
4. Stellungnahme zu einem Entwurf zur Änderung der Gemeindeordnung
5. Vorberatung zum Entwurf des Regionalplans Mittlerer Neckar
6. Aufstellung des Bebauungsplans "Hofweiher - Sänder" im Ortsteil Gosbach
 - a) Behandlung der Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und ggf. Änderungen des Bebauungsplans
 - b) Beschlußfassung des Bebauungsplans als Satzung und Vorlage zur Genehmigung
7. Entscheidung über eine Bekanntmachung über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz (für alle drei Ortsteile der Gemeinde)
8. Verschiedenes und Bekanntgaben

Anschließend ist nichtöffentliche Beratung.

Bauernverband Kreis Göppingen e. V.

Einladung

Am Samstag, dem 26. Februar 1977, um 13.00 Uhr, findet in der Turnhalle in Schlat der KREISBAUERTAG des Kreisbauernverbandes statt.

Wir möchten Sie hiermit zu dieser Veranstaltung recht herzlich einladen und würden uns freuen, Sie in unserer Mitte begrüßen zu dürfen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Geschäftsbericht
3. Wahlen zum Kreisvorstand
4. Organisationsfragen - Satzungsänderung -
- Beitragsordnung 1977 -
5. Hauptreferat: Aktuelle agrarpolitische Probleme
Referent: Dr. Rudolf Schnieders, Generalsekretär des Deutschen Bauernverbandes
6. Diskussionen - Wahlergebnisse
7. Verschiedenes

Übungen der US-Streitkräfte

in der Zeit vom 1. - 31. März 1977

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlaß vom 25. Jan. 1977 Nr. 8-293-1717/77 mitgeteilt, daß die US-Streitkräfte - 1st Battalion, 26th Infantry - in der Zeit vom

1. - 31. März 1977 Feldübungen durchzuführen beabsichtigen. An Wochenenden finden keine Übungen statt. Das Übungsgebiet wird von der Linie Geislingen - Wiesensteig - Dornstadt (Ortsteil Temmenhausen) - Lonsee (Ortsteil Urspring) - Geislingen begrenzt.

An den Übungen nehmen 800 Soldaten mit 100 Räderfahrzeugen und 175 Kettenfahrzeugen - davon 10 über MLC 24- teil. Es werden 18 Hubschrauber eingesetzt; Außenlandungen sind zur Absetzung der Teilnehmer geplant. Bei der Übung werden Platzpatronen und Feuerwerkskörper verwendet. Manöver-Kontrolloffizier ist Sergeant (MSG) Boilek, Telefon: 07161-15-772.

Etwaige Manöverschäden sind während der üblichen Frist (3 Monate) über das Bürgermeisteramt bei dem für den Landkreis Göppingen zuständigen Amt für Verteidigungslasten beim Landratsamt Ostalbkreis in Aalen anzumelden.

Merkblatt für Bauherren

über die gesetzliche Unfallversicherung
der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen

1 Allgemeines

Nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) sind alle bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer - einschließlich der Helfer eines Bauherrn bei Eigenbauarbeiten - gegen Arbeitsunfall versichert, auch wenn sie nur vorübergehend tätig sind (§ 539 RVO). Eine private Haftpflicht- oder Unfallversicherung befreit nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wird dagegen ein bei Bauarbeiten Beschäftigter wie ein Unternehmer tätig (Abschluß eines Werkvertrages), gilt er als Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten. Daher besteht in der Regel für seine Person kein Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

2 Wer ist Bauherr?

Bauherr ist in der Regel derjenige, dem die Baugenehmigung erteilt wird und/oder der im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen ist.

Dem Bauherrn steht bei einem Kaufeigenheim, einer Trägerkleinsiedlung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung der Bewerber gleich (§ 36 Abs. 4 Zweites Wohnungsbaugesetz - II. WoBauG).

3 Was sind Bauarbeiten?

Bauarbeiten sind Arbeiten zum Neu-, Um-, Aus- und Anbau, insbesondere die Arbeiten der Maurer, Zimmerer, Verputzer, Dachdecker, Klempner, Schreiner, Maler, Glaser, Installateure, Fliesen- und Fußbodenleger; ebenfalls fallen hierunter Erd- und Abbrucharbeiten.

4 Wer ist Unternehmer?

4.1 Der gewerbsmäßige Unternehmer ist Mitglied einer Berufsgenossenschaft und besitzt einen Mitgliedsschein. Im Zweifelsfall wird empfohlen, sich den Mitgliedsschein vorlegen zu lassen. Sind

die Bauarbeiten einem solchen Unternehmer übertragen worden, so sind seine Arbeitnehmer im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses bei der Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert.

4.2 Auch ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten ist Mitglied einer Bau-Berufsgenossenschaft, besitzt aber keinen Mitgliedschein. Seine Arbeitnehmer sind bei einer Bau-Berufsgenossenschaft beitragspflichtig unfallversichert.

Hat der Bauherr die Arbeiten einem Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten übertragen, so haftet er für dessen Beiträge, wenn sich dieser als zahlungsunfähig erweist (§ 729 Abs. 2 RVO).

Falls der Bauherr einen Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten beauftragt hat, ist dessen Anschrift der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

4.3 Hat der Bauherr die Arbeiten weder einem gewerbsmäßigen Unternehmer noch einem Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten übertragen, so ist der Bauherr selbst Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (Eigenbauunternehmer) und - soweit nicht nach Nr. 5.2 ein gemeindlicher Unfallversicherungsträger zuständig ist - Mitglied einer Bau-Berufsgenossenschaft. Er erhält aber keinen Mitgliedschein. Alle Personen, die der Bauherr als Eigenbauunternehmer zur Mitarbeit heranzieht, gleichgültig ob sie haupt- oder nebenberuflich beschäftigt werden, sind gegen Arbeitsunfall versichert (vergl. aber Nr. 1 Abs. 2).

5 Welcher Unfallversicherungsträger ist zuständig?* (s. Rückseite)

5.1 Die Bau-Berufsgenossenschaft ist zuständig für die Versicherung von Eigenbauarbeiten, mit Ausnahme der Fälle unter Nr. 5.2. Der Bauherr und sein Ehegatte sind bei der Bau-Berufsgenossenschaft nur dann versichert, wenn sie dort eine freiwillige Versicherung abgeschlossen haben (§ 65 der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaften).

5.2 Ein Gemeindeunfallversicherungsverband oder eine Stadt mit Eigenunfallversicherung - bei Bauvorhaben in deren Gebiet - ist zuständig für

5.21 Personen, die beim Bau eines Familienheimes (Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung), einer eigengenutzten Eigentumswohnung, einer Kaufeigentumswohnung oder einer Genossenschaftswohnung **im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind**, wenn durch das Bauvorhaben **öffentlich geförderte oder steuerbegünstigte Wohnungen** geschaffen werden sollen (§ 657 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO). Als Selbsthilfebauarbeit gilt auch die Arbeitsleistung zur Aufschließung und Kultivierung des Geländes (z. B. auch Abbrucharbeiten), die Herrichtung der Wirtschaftsanlagen und die Herstellung von Gemeinschaftsanlagen. Für die Begriffsbestimmungen sind die §§ 5, 7 bis 10, 12, 13 und 36 des II. WoBauG maßgebend.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, daß Eigenleistungen durch Selbsthilfe ihrem Wert nach mindestens 1,5 v. H. der Gesamtkosten des Bauvorhabens betragen.

Ein Bauvorhaben erfüllt dann den Begriff eines Familienheims, wenn es nicht mehr als **zwei Wohnungen** umfaßt und mindestens **eine Wohnung zur Nutzung durch den Bauherrn oder seine Angehörigen bestimmt ist**. Auch der Anbau, Ausbau oder Erweiterungsbau bestehender Gebäude ist versichert, wenn hierdurch für die Familien des Bauherrn oder eines Angehörigen des Bauherrn zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird und die Wohnflächen Grenzen des öffentlich geförderten oder steuerbegünstigten Wohnungsbaus nicht überschritten werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Bauherrn, seine Angehörigen und die unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit tätig werdenden Hilfskräfte. Gegenseitigkeit liegt nur dann vor, wenn sie sich ebenfalls auf ein Bauvorhaben nach dem II. WoBauG bezieht. Soweit die Mithilfe bei den Bauarbeiten durch fremde Arbeitskräfte gegen Entgelt bzw. Sach- oder andere Bezüge erfolgt oder Gegenseitigkeit nicht vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO. Zuständig für die beitragspflichtige Versicherung dieses Personalkreises ist die Bau-Berufsgenossenschaft.

5.22 Personen, die bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten tätig werden, wenn für die geplante Arbeit nicht mehr als 40 Arbeitsstunden tatsächlich verwendet werden (§ 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO). Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes bleiben Arbeitsstunden, die durch einen gewerbsmäßigen bzw. nicht gewerbsmäßigen Unternehmer oder den Bauherrn und seinen Ehegatten

geleistet werden, außer Betracht. Unfallversichert sind die vom Bauherrn beschäftigten Personen, gleichgültig, ob es sich um bezahlte oder unentgeltlich tätige Helfer handelt. Der Bauherr und sein Ehegatte unterliegen bei dieser nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz (wegen der Möglichkeit des Abschlusses einer freiwilligen Unfallversicherung bei der Bau-Berufsgenossenschaft vergl. Nr. 5.1).

Der Unfallversicherungsschutz für Eigenbauarbeiten nach Nr. 5.2 ist für den Bauherrn beitragsfrei (§ 770 RVO). Die notwendigen Mittel werden von den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgebracht.

6 In welchem Umfang besteht Unfallversicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei allen Arbeitsleistungen, die eine versicherte Person zur Durchführung eines Bauvorhabens erbringt. Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf den erforderlichen Wegen nach und von der Baustelle sowie bei einer mit der Tätigkeit zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch einen Arbeitsunfall verursacht wird (§ 547 RVO). Hierzu gehören nicht Sachschäden und Schmerzensgeld.

7 Worin bestehen die Pflichten des Eigenbauunternehmers?

Der Eigenbauunternehmer hat alle ihm aus der gesetzlichen Unfallversicherung obliegenden Pflichten, die sonst dem gewerbsmäßigen Unternehmer zufallen, zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Meldepflichten sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

7.1 Der Bau-Berufsgenossenschaft sind insbesondere Eigenbauarbeiten anzuzeigen,

7.11 bei denen nicht öffentlich geförderter oder steuerbegünstigter Wohnraum im Sinne des II. WoBauG geschaffen wird,

7.12 die beim Bau von öffentlich gefördertem oder steuerbegünstigtem Wohnraum im Sinne des II. WoBauG verrichtet werden, wenn die mitarbeitenden Personen gegen Entgelt (Sach- oder Geldleistungen) tätig sind.

7.2 Für Eigenbauarbeiten nach Nr. 5.1 ist der Bauherr gegenüber der Bau-Berufsgenossenschaft zur Beitragszahlung verpflichtet. Ob die Voraussetzungen des beitragsfreien Versicherungsschutzes bei einem gemeindlichen Unfallversicherungsträger für ein Bauvorhaben nach Nr. 5.2 vorliegen, prüft die Bau-Berufsgenossenschaft von Amts wegen. Zu diesem Zwecke muß der Bauherr den Bewilligungsbescheid über die Gewährung öffentlicher Mittel oder den Bescheid über die Anerkennung von Wohnungen als steuerbegünstigte Wohnungen nach Erteilung der Bau-Berufsgenossenschaft vorlegen. Es ist erforderlich, daß die entsprechenden Anfragen der Bau-Berufsgenossenschaft in angemessener Frist beantwortet werden.

7.3 Der Eigenbauunternehmer hat binnen 3 Tagen jeden Arbeitsunfall, durch den ein bei Eigenbauarbeiten Beschäftigter getötet oder mehr als 3 Tage arbeitsunfähig wird, zu melden. Die Anzeige ist dem nach Nr. 5.1 oder 5.2 zuständigen Unfallversicherungsträger auf dem vorgeschriebenen Unfallanzeigenvordruck zu erstatten (§ 1552 RVO). Anzeigenformulare sind u.a. bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger erhältlich.

Ereignet sich ein Unfall bei Selbsthilfebauarbeiten, so ist der Nachweis darüber zu führen, daß die in § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO geforderten Voraussetzungen vorliegen (z.B. Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel, die Anerkennung der Steuerbegünstigung, Finanzierungsplan).

Tödliche Unfälle oder Unfälle, bei denen mehr als 3 Personen verletzt werden, sind dem Unfallversicherungsträger außerdem sofort telefonisch oder telegrafisch anzuzeigen.

7.4 Die **Unfallverhütungsvorschriften** gehören zu den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Sie gelten für alle Unternehmer, auch für den Eigenbauunternehmer und für Versicherte. Die Unternehmer sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu beschaffen und alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften oder sonst nach Lage der Verhältnisse zum Schutz der Versicherten erforderlich sind. Sie haben, soweit sie nicht selbst fachkundig sind, durch einen zuverlässigen Fachkundigen dafür zu sorgen, daß die Unfallverhütungsvorschriften und andere Betriebsvorschriften und Anordnungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet und durchgeführt werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß

Baugruben und Leitungsgräben den Bodenverhältnissen, den Wasserverhältnissen und den Auflasten entsprechend so abzuböschern oder fachgerecht zu verbauen sind, daß eine Gefährdung durch abrutschende Bodenmassen nicht eintreten kann.

mit dem Errichten des Elektro-Baustellenanschlusses nur Elektrofachleute beauftragt werden dürfen,

Einrichtungen vorhanden sein müssen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, z.B.

an Wänden und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchtrittsicheren Abdeckungen, die im Arbeits- und Verkehrsbereich liegen,

an freiliegenden Treppenläufen- und -absätzen ab 1 m Höhe,

an den sonstigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ab 2 m Höhe und

beim „über die hand“ Mauern, Zimmern, Betonieren, Rüsten ab 5 m Höhe.

Weiteres ist den für Bauarbeiten erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu entnehmen. Diese können bei den nachstehend genannten Unfallversicherungsträgern kostenlos angefordert werden.

7.5 Bei Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften und bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen vollziehbare Anordnungen nach § 712 oder § 714 RVO muß mit einem Bußgeld bis zu DM 20.000,- (§§ 710, 717a RVO) und bei Verstoß gegen die Meldepflichten mit einem Bußgeld bis zu DM 5.000,- (§ 773 RVO) gerechnet werden.

8 In welchen Fällen haftet der Eigenbauunternehmer gegenüber dem Unfallversicherungsträger?

Hat der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten einen Arbeitsunfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt (z. B. durch Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften), so haftet er nach § 640 RVO für alle Leistungen, welche der Unfallversicherungsträger nach Gesetz oder Satzung gewähren muß. Daher sind die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten. Darüber hinaus wird empfohlen, für die Dauer der Bauarbeiten eine Haftpflichtversicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abzuschließen.

Im übrigen wird auf Nr. 4.2 verwiesen.

Versicherungsträger:

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft
Werastraße 23, Postfach 547, 7000 Stuttgart 1

Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Panoramastraße 11, Postfach 946, 7000 Stuttgart 1

Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband
Weberstraße 9, Postfach 6929, 7500 Karlsruhe

Örtliche Zuständigkeit:

Ehemalige Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern des Landes Baden-Württemberg nach dem Stand vom 1. Juli 1963

Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen des Landes Baden-Württemberg

Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe des Landes Baden-Württemberg

Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit ist der Ort der Bauausführung

Beachten Sie bitte:

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, wenn

- der Bauherr keine Eigenbauarbeiten ausführt bzw. ausführen läßt und sämtliche Arbeiten - auch die Vorbereitungs-, Neben- und Aufräumarbeiten sowie die erstmalige Gartenanlage - an gewerbliche Unternehmer vergeben worden sind,
- nur der Bauherr selbst und sein Ehegatte Eigenbauarbeiten ausführen, ohne Mithilfe der eigenen Kinder, vor

Verwandten und Bekannten, Freunden, Nachbarn, Kollegen in deren Freizeit, bei Vereinen ohne Mithilfe der Vereinsmitglieder, bei Kirchengemeinden ohne Mithilfe der Gemeindeglieder und sonstigen Personen usw. .

- sämtliche Voraussetzungen der §§ 657 Abs. 1 Nr. 7 und 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO erfüllt sind und keine mithelfenden Personen gegen Bezahlung beschäftigt werden,
- der Bauherr von der Württ. Bau-Berufsgenossenschaft wegen des Bauvorhabens mit einem Vordruck bereits angeschrieben worden ist.

Alle sonstigen Eigenbauarbeiten sind anzeigepflichtig (§ 661 RVO).

Formulare für eine Anzeige erhalten sie auf dem Bürgermeistereiamt.

Die Gemeinde gratuliert:

Aus dem Ortsteil Bad Ditzzenbach:

Frau Hedwig Schweizer, Filsstraße 11,
am 18.2. zum 71. Geburtstag
Frau Berta Müller, Degginger Straße 10,
am 19.2. zum 80. Geburtstag
Herrn Johannes Kistenfeger, Hauptstr. 48,
am 20.2. zum 78. Geburtstag
Frl. Maria Schaupp, Mineralbad,
am 22.2. zum 77. Geburtstag

Aus dem Ortsteil Gosbach:

Frl. Amalie Stehle, Magnusstraße 8,
am 18.2. zum 70. Geburtstag
Frau Edith Lepik, Drackensteiner Str. 89,
am 20.2. zum 72. Geburtstag
Frl. Eleonora Bosch, Drackensteiner Str. 95,
am 21.2. zum 80. Geburtstag

Ärztlicher Sonntagsdienst

19./20.2.1977 Dr. Jung, Deggingen, Tel. Degg. 332

Sonntagsdienst der Apotheken

19./20.2.1977 Apotheke Wiesensteig

Kirchliche Mitteilungen

Kath. Kirchengemeinde Bad Ditzzenbach

Gottesdienste vom 19. Febr. bis zum
26. Febr. 1977

Samstag, 19. Februar
14.00 Uhr Beichtgelegenheit

Ausnahme:

18.30 Uhr Sonntag-Vorabendmesse
hl. Messe für Sebastian Hiesserer
Sonntag, 20. Februar - 7. So. im Jahreskreis -
9.00 Uhr Meßfeier mit Predigt

Montag, 21. Februar
18.30 Uhr hl. Messe für H. H. Pfarrer Alois Steeb
und Schwester Maria

Dienstag, 22. Februar
18.30 Uhr gestiftete Jahrtagsmesse für Maria Wagner

Mittwoch, 23. Februar - Aschermittwoch -
18.30 Uhr Meßfeier mit Weihe und Austeilung der
Asche, Hl. Messe für Ida Kistenfeger
mit Angehörigen
19.00 Uhr Allgemeine Singstunde in der Kirche;
wir lernen neue Lieder aus dem Gotteslob,
Pfarrer und Organistin freuen sich über jeden,
der kommt.

Donnerstag, 24. Februar
7.45 Uhr Schülertagesdienst
hl. Messe nach Meinung

Freitag, 25. Februar
keine Pfarrmesse
19.00 Uhr Abendmesse in Reichenbach

Samstag, 26. Februar
14.00 Uhr Beichtgelegenheit
19.00 Uhr Sonntag-Vorabendmesse
hl. Messe für Martin Wagner

Firmungsunterricht jeden Freitagnachmittag
Wir treffen uns wie vereinbart im Gemeindehaus

- 15.00 Uhr 1. Gruppe (Klasse 7 und 8 Helfensteingymnasium)
16.00 Uhr 2. Gruppe (Klasse 8 Haupt- und Realschule)
17.00 Uhr 3. Gruppe (Klasse 7 Haupt- und Realschule)

Martin Buber erzählt:

Vor seinem Sterben sprach Rabbi Sussja:
In der kommenden Welt
wird man mich nicht fragen:
Warum bist du nicht Mose gewesen?
Man wird mich fragen:
Warum bist du nicht Sussja gewesen?
In der Firmung erhalten wir
den vollen Namen "Christ".
Danach wird man uns fragen,

Unser Motto: Christsein ist Sache der persönlichen Entscheidung.

Ein wenig guter Faschingsscherz

Ob aus Übermut oder aus Versehen, ich weiß es nicht, ich weiß nur soviel, daß bei der alten Kirche wieder ein Kirchenfenster eingeworfen ist. Vielleicht ist der "Missetäter" so nobel und läßt den Schaden wieder beheben. Schön wär' s!

Meine Bitte an die Bevölkerung, ein wenig besorgt zu sein, daß die alte Kirche nicht wieder zu einem Tummelplatz für Übermut und Ausgelassenheit wird. Wer soll das bezahlen? Wer hat soviel Geld?

Hier ein besseres Rezept für Faschingsscherz!

Laß jedem seinen Vogel,
aber Sorge dafür, daß der deine ein frohlicher ist!
"Einzig der Heitere ist Meister seiner Seele."

Shakespeare

Katholische Kirchengemeinde Gosbach

- Freitag, 18. Februar
7.30 Uhr hl. Messe für Klara Schweizer
19.00 Uhr Dankgottesdienst der Gemeinde
- Samstag, 19. Februar
8.00 Uhr Zweiter Trauergottesdienst für Gregor Schweizer
14.00 Uhr Beichtgelegenheit
18.30 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend:
für Alfons und Maria Sailer
- Sonntag, 20. Februar - 7. So. im Jahreskreis-
7.30 Uhr Frühmesse; für Josef u. Franziska Baumann
9.30 Uhr Hauptgottesdienst: für Maria König
- Montag, 21. Februar
- Hl. Petrus Damiani, Bischof u. Kirchenlehrer
7.30 Uhr Jahrtagsmesse für Karl Baumann (Bruckbauer)
- Dienstag, 22. Februar - Kathedra Petri-
18.30 Uhr hl. Messe für Johann u. Bernhardine Stehle
- Mittwoch, 23. Februar - Aschermittwoch-
8.30 Uhr Schülergottesdienst: Segnung und
Austeilung der Asche.
Hl. Messe für Georg Kölle
18.30 Uhr Abendgottesdienst für Maria Rießler, Anschl.
Aschenausteilung zum bewußten Anfang der
österlichen Bußzeit.
- Donnerstag, 24. Februar
7.30 Uhr hl. Messe für Geschwister Rink
- Freitag, 25. Februar
7.30 Uhr hl. Messe für Albert Spohn

Fastenzeit und österliche Bußzeit:

Zeit der Besinnung und Umkehr! Die "tollen Tage" bzw. Abende haben bei vielen den Sonntagsgottesdienst etwas auf den Hintergrund gebracht. In der Fastenzeit kann man ein bißchen nachholen und viel wieder gutmachen durch erneute treue Pflichterfüllung! - Es würde mich sehr freuen, und Ihnen wird es sicher nicht schaden? Dank!

An Aschermittwoch werden auch die Kinder der ersten und zweiten Klasse zum Gottesdienst eingeladen! Dazu ist an dem Tag die erste Schulstunde freigestellt. Die Eltern mögen dafür sorgen, daß die Kinder um 8.30 Uhr erst in die Kirche gehen, anschl. in die Schule. Dank!

Pfarrer Colpaerts 60. Geburtstag

Am kommenden Freitag vollendet Pfarrer Colpaert sein 60. Lebensjahr. Der gebürtige Flame wirkte 15 Jahre lang als Missionar in Afrika und ist nun ebenso lange schon Pfarrer in Deutschland. Seit November 1969 ist er Gosbachs Geistlicher.

In diesen Jahren konnte in der Pfarrei Bedeutendes geleistet werden: der neue Kindergarten wurde gebaut, die Pfarrkirche wurde gründlich renoviert, und die Kirchengemeinde durfte gebührend ihr 500jähriges Jubiläum feiern.

Die Musikkapelle und der Sängerbund Gosbach werden mit einem Ständchen Pfarrer Colpaert am Freitag um 18.45 Uhr beim Pfarrhaus ehren. Anschließend zelebrieren Dekan Miller und Geistliche aus Nachbargemeinden mit dem Jubilar einen Dankgottesdienst.

Der Kirchengemeinderat lädt zu Ständchen und Gottesdienst, der von Sängerbund und Musikkapelle mitgestaltet wird, die ganze Gemeinde recht herzlich ein!

(gez.) Nagel

Evangelische Kirchengemeinde Auendorf

Wochenspruch:

Sehet, wir gehen hinauf nach Jerusalem,
und es wird alles vollendet werden,
was geschrieben ist von des Menschen Sohn.

Lukasevangelium, Kapitel 18, Vers 31

GOTTESDIENSTE:

Sonntag, 20. Februar
- Sonntag vor den Fasten: Estomihi-
10.15 Uhr Gottesdienst (Förster)
gleichzeitig Kinderkirche im
Gemeindezentrum

JUGENDKREIS:

Donnerstag, 17. Februar
19.00 Uhr Gemeindezentrum

HELPERKREIS

Freitag, 18. Februar
19.00 Uhr Gemeindezentrum

JUGENDMUSIK

Mittwoch, 23. Februar
15.00 - 17.30 Uhr Blockflötenunterricht

BIBELKREIS

Mittwoch, 23. Februar
19.00 Uhr Gemeindezentrum

Evangelische Kirchengemeinde Deggingen

Wochenspruch:

Sehet, wir gehen hinauf nach Jerusalem, und es
wird alles vollendet werden, was geschrieben ist
durch die Propheten von des Menschen Sohn.

Lukas 18, 31

Sonntag, 20. Februar - Estomihi-
9.15 Uhr Gottesdienst in der Christuskirche
(Pfr. Metelmann)

Predigttext: 1. Korintherbrief 1, 18-25 - es ist das Wort vom
Kreuz als der Torheit für die Welt, das Wort, welches
das grundsätzliche Selbstverständnis der Christen aus-
spricht.

Die Kollekte ist für die eigene Gemeindearbeit be-
stimmt, gleichzeitig Kinderkirche im Gemeindehaus.

Mittwoch, 23. Februar
15.30 Uhr Jungschar im Gemeindehaus
20.00 Uhr Bibelabend im Gemeindehaus

Kasualvertretung für Pfr. Metelmann in der
Woche vom 21.2. - 25.2.:

Pfarrer Conz, Grubingen, 07335/5397 für Montag u. Dienstag
Pfarrer Maier, Wiesensteig, 07335/7197 für Mittwoch - Freitag

Evang. Gemeindebücherei im Pfarrhaus:

Öffnungszeiten:

Samstag, 19.2.:	10.30 - 12.00 Uhr
Samstag, 26.2.:	10.30 - 12.00 Uhr
Sonntag, 27.2.:	nach dem Gottesdienst
Dienstag, 1.3.:	10.00 - 11.00 Uhr
Samstag, 5.3.:	10.30 - 12.00 Uhr

Sprechstunde von Pfr. Metelmann im Pfarrhaus,
Ditzenbacher Str. 70

Samstags von 10.30 - 12.00 Uhr oder
jederzeit nach persönlicher Absprache (07334/294)

Vereinsnachrichten

Faschingsgesellschaft Gosbach e. V.

„De Loidige“

Zu unserer Prunk- und Fremdensitzung am „Gombiga Doschdig“ dem 17. Februar 1977 laden wir nochmals die gesamte Einwohnerschaft recht herzlich ein. Wir bieten ein 3-Stunden-Non-Stop-Programm. Für Essen und Getränke ist bestens gesorgt. Beginn 20.00 Uhr.

Eintrittskarten sind noch zu erhalten bei Familie Knupfer, Unterdorfstraße 56 ab 18.00 Uhr oder an der Abendkasse.

Die Vorstandschaft

Turn- und Sportverein Gosbach 1924 e. V.



Faschingsveranstaltungen

Am kommenden Samstag, dem 19. Februar 1977 steigt der große Sportlerball des TSV Gosbach in der Turnhalle. Zum Tanz spielen „the rucky's“.

Es ergeht hiermit nochmals herzliche Einladung an die gesamte Einwohnerschaft. Beginn 19.30 Uhr - Eintritt 4,- DM.

Das Vereinsheim in Gosbach ist nach dem Fasnetsumzug geöffnet. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Zum traditionellen Kehraus-Ball am 22.2.1977 im Vereinsheim ladet der TSV Gosbach herzlich ein. Alle Närrinnen und Narren sollten diese letzte Gelegenheit nutzen. Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt.

Arbeitsdienst

Für die Fertigstellung der Faschingswagen treffen sich die Ausschußmitglieder am kommenden Samstagmorgen am Konsum. Auch andere arbeitswillige TSV-Mitglieder sind sehr willkommen.

Am Samstagnachmittag ist Arbeitsdienst in der Turnhalle, zwecks Vorbereitung des Faschingsballes.

Es wäre an der Zeit, daß sich mehr als 3 - 4 Leute an diesen Arbeiten beteiligen!!

Fußball - Abteilung

Am vergangenen Sonntag konnte unsere 1. Mannschaft das Spiel gegen TSV Wendlingen erfolgreich bestreiten. Die Wendlinger Gäste gingen zwar bald in Führung, jedoch konnte unsere Mannschaft in der 2. Halbzeit auftrumpfen. Linksaußen Seibert erzielte in der 62. Minute den Ausgleichstreffer. Die Gosbacher bekamen dann einen Freistoß zugesprochen. Rechtsaußen M. Skender erzielte daraufhin den 2:1-Endstand.

Tennis - Abteilung

Freie Stunden in der Tennishalle Gosbach können bei Frau Rieg, Drackensteiner Straße 102, Gosbach, Telefon 6254, gebucht werden.

Frau Rieg ist nachmittags auch evtl. im Vereinsheim zu erreichen.

Fußballer - Senioren

Am Freitag, dem 18.2.1977 findet im Gasthaus zum „Bahnhof“ eine Versammlung der Senioren-Fußballer statt. Beginn 19.30 Uhr.

Wichtigste Besprechungspunkte:

1. Feldrunde 1977
2. Pfingstauftrag mit Teilnahme an einem Senioren-Fußballturnier nach 5485 Löhndorf.

Wir bitten alle Senioren-Spieler sowie sämtliche daran Interessierten bis zum Jahrgang 1947 um unbedingtes Erscheinen.

FSV Bad Ditzenbach

Im Nachholspiel gegen Westerheim erreichte der FSV ein 2:2 Unentschieden. Die Reserve gewann 1:0.

Am Samstag, dem 19. Februar 1977 muß der FSV nach Gingen. Ditzenbach wird es sehr schwer haben um dort zu Punkten zu kommen.

Am Gombigen Donnerstag ist Fasching im Clubheim des FSV. Zur Unterhaltung spielt der bekannte und beliebte Alleinunterhalter Paul Arnold aus Eislingen. Beginn 19.46 Uhr.

Am Samstag, dem 19. Februar 1977 findet unser großer Faschingsball im Gemeindehaus statt. Hierbei treten unsere Damen der Gymnastikgruppe auf, weiterhin werden Büttreden und kleine Sketche aufgeführt. Hierzu laden wir die gesamte Einwohnerschaft recht herzlich ein. Für gute Unterhaltung und Stimmung sorgt die Kapelle „The last Nuggets“ Beginn 19.31 Uhr. Für Speis und Trank ist bestens gesorgt. Eintritt 4,- DM.

Schwäbischer Albverein

Ortsgruppe Bad Ditzenbach



Am kommenden Sonntag, dem 20. Februar 1977 ist unsere Hütte geöffnet.

Hüttdienst: Ascher / Bucher / Moser / Baumann.
Der Hüttenwart

Anmeldungen

zur Stägigen Dolomiten-Bergfahrt vom 8. bis 12. Juni 1977 ins Grödnertal und zur Seiseralm nehmen entgegen:

Vertrauensmann Josef Ascher, Degginger Straße 10, 7342 Bad Ditzenbach und Wanderwart Alfons Moser, Stern-gasse 2, 7345 Deggingen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und der Anmeldeschluß ist Anfang März 1977.

Der Wanderwart

Kinderfasching im Evangelischen Gemeindezentrum Auendorf

Liebe Kinder, liebe Eltern!

In diesem Jahr steigt der 1. Auendorfer Kinderfasching im Gemeindezentrum!

Alle Kinder bis zu 14 Jahren, sind am Faschnachts-Dienstag, den 22.2.1977 ab 14.00 Uhr, aufgerufen, in Kostümierung, an diesem 1. Auendorfer Kinderfasching teilzunehmen. Bei dieser Veranstaltung können die Kinder singen, tanzen, lustige Gedichte oder Verse aufsagen usw.

Unkostenbeitrag 1,- DM.

Für die kostenlose Überlassung von einigen Kisten Minora, sei hiermit gleichzeitig dem Mineralbrunnen Bad Ditzenbach recht herzlich „Dankeschön“ gesagt.

Beginn 14.00 Uhr - Ende gegen 17.00 Uhr.

Heinz Späth

Schützengesellschaft Auendorf e. V.

Am Freitag, dem 18.2.1977 findet im Gasthaus zum „Hirsch“ ein Faschingsball statt. Vorstandschaft und Ausschuß, haben beschlossen, an diesem Ball ein paar Tische für den Schützenverein zu reservieren, damit der Tanzfreude und Geselligkeit gefrönt werden kann. Anmeldungen und Platzreservierung nimmt Hirschwirt Eugen Neubrand und Vorstand Heinz Späth entgegen. Bitte meldet Euch rechtzeitig an, da mit großem Andrang gerechnet wird!

Der Vorstand

Realschule Deggingen

Liebe Eltern und Gönner der Realschule Deggingen!

Der Neubau der Realschule macht beträchtliche Fortschritte! Bald steht die Einweihung vor der Tür. Eltern und Gönner der Realschule, die an eine Elternspende zum Kauf eines Unterrichtsmittels (Klavier o. ähnliches) gedacht haben, dieselbe jedoch noch nicht auf den Fond der Realschule Deggingen bei der Volksbank oder Kreissparkasse eingezahlt haben, sind hiermit nochmals recht herzlich aufgerufen, Ihr Schärfllein beizutragen. Eine Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt, wird Ihnen von der Schulleitung zugestellt! Bitte bei Einzahlungen und Überweisungen unbedingt Adresse eintragen, damit die Spendenbescheinigung entsprechend ausgefüllt werden kann.

Konten Elternspende Realschule Deggingen:

Volksbank Deggingen Konto-Nummer: 5 601 401

Kreissparkasse Deggingen Konto-Nummer: 8 543 789

Für Ihre Überweisung sagt Ihnen der Elternbeirat der Realschule Deggingen seinen herzlichsten Dank!

Der Elternbeiratsvorsitzende
Heinz Späth



Die nächste öffentliche Sprechstunde unseres Bundestagsabgeordneten Dr. Manfred Wörner findet am Samstag, 19. Februar 1977 von 10.30 bis 12.00 Uhr in Göppingen, Pfarrstraße 42, Kreisgeschäftsstelle der CDU, statt.

Was sonst noch interessiert

Heute blau - und morgen blau

Daß Auto und Alkohol schlecht zusammenpassen, weiß jeder. Daß ab 0,8 Promille Alkohol im Blut empfindliche Strafen drohen, ist ebenfalls bekannt. Kaum einer aber weiß, daß jene 0,8 Promille oder mehr (nebst Brummen im Kopf) am Morgen noch vorhanden sind, wenn man in der Nacht vorher einen kräftig zur Brust genommen hat.

An einem Abend ergeben sich beispielsweise durch einige „Kurze“ zum Anwärmen, durch Bier und Wein 1,7 Promille. Sie sind recht für eine Bombenstimmung, niemand liegt hier schon unter dem Tisch. Als vorsichtiger Mann läßt man sich mit diesen 1,7 Promille mit dem Taxi nach Hause fahren, geht um 2 Uhr ins Bett, schläft glänzend - und am nächsten Morgen um halb acht, wenn man mit dem Auto wie gewohnt zur Arbeit fährt, sind noch 1,1 Promille übrig.

Alkohol verschwindet aus dem Körper nicht „über Nacht“, wie vielfach angenommen wird, sondern nur sehr langsam. Pro Stunde werden 0,1 bis 0,15 Promille abgebaut. Geht man von 1,7 aus und rechnet man einen Abbau von 0,1 Promille in der Stunde, so sind nach fünfeinhalb Stunden noch rund 1,1 Promille vorhanden - genug, um bei einer Kontrolle das Röhrchen intensiv grün zu färben und bei einer Blutprobe nachhaltigen Ärger zu verursachen.

Das Rezept gegen alle Widrigkeiten durch Alkohol am Steuer klingt wenig originell. Aber es ist das einzige: Nicht trinken, wenn man fahren muß. Nicht fahren, wenn man getrunken hat. Letzteres, wie das Beispiel zeigt, auch nicht am Morgen danach.

Tags Frühling - nachts Winter

Autofahrer können aufatmen: Das Ende des Winters ist in Sicht. Er bot dieses Mal überreichlich Gelegenheit, auf Eis und Schnee zu üben. Zunächst freilich sollte man noch vorsichtig sein: Selbst wenn es am Tage zuweilen schon frühlingshaft warm ist, lauert nachts oft noch Glatteis.

Glatteis ist heimtückisch, es tritt urplötzlich auf, wenn niemand mit ihm rechnet. Vorsorge aber ist dennoch möglich: Für Eis sind bevorzugt ganz bestimmte Stellen der Fahrbahn anfällig. So

- Waldstrecken: Hier kommt am Tage die Sonne nicht hin, Eis und Schnee halten sich länger
- oder Nordhänge: Auch hier scheint kaum die Sonne
- Mit zunehmender Höhe sinken die Temperaturen: Hundert Meter Höhenunterschied können aus der nassen eine vereiste Fahrbahn machen.
- Am häufigsten aber tritt überraschendes Glatteis auf Brücken auf.

Daß Glatteis gern auf Brücken vorkommt, hat einen simplen Grund: Hier fehlt der Fahrbahn der Untergrund aus Erdreich, der sie bei Temperaturen um den Nullpunkt warm hält. Die normale Straße also ist naß, während die Brücke schneller abkühlt und hier die Fahrbahn vereist. Brücken führen dazu meist über Wasserläufe. Von ihnen steigt Nebel auf, der sich auf der kalten Brücke niederschlägt: Die Fahrbahn kann glatt sein, obwohl sie davor oder dahinter trocken ist. Am frühen Morgen bildet sich auf Brücken auch verstärkt Rauheif.

Lebensretter für 100 Mark

Noch immer - und wohl auch noch für lange Zeit - ist der Sicherheitsgurt für den Autofahrer die wirkungsvollste Lebensversicherung bei Unfällen. In den weitaus meisten Fällen mindert er tödliche Verletzungen oder schwere Körperschäden zu leichten Verletzungen oder zu völligem Unverletztbleiben. Das ist durch die Praxis einwandfrei bewiesen.

Alles, was da und dort gegen den Gurt angeführt wird, ist einfach nicht maßgeblich. Ob höheres Überlandtempo oder Stadtgeschwindigkeit, ob Brandgefahr, ob Frontalaufprall oder Überschlag - der Gurt verringert immer das Risiko. Dies allerdings nur, wenn er richtig angelegt ist. Das heißt: das Diagonalband so straff, daß nur noch eine Hand knapp durchzuschieben ist, und das Beckenband wirklich über dem Becken und nicht überm Bauch. Ein zu lockeres Diagonalband läßt den Kopf beim Zusammenstoß eben doch gegen das Lenkrad prallen, und ein zu hoch liegender Beckengurt läßt den Körper unten durchrutschen. Im übrigen dürfen die Bänder natürlich nicht verdreht sein.

Leidige Ladungen

Zweifellos hat sich das Zusammenspiel zwischen Lkw- und Pkw-Verkehr in den letzten Jahren gebessert. Was freilich dann und wann noch zu beanstanden wäre, ist die „Beladungstechnik“ bei manchen offenen Transportfahrzeugen. Da werden bei Getränkewagen die Flaschenkisten geradezu zirkusreif aufeinandergetürmt; da sieht man Sandtransporter ohne Planendeckung und deshalb mit wehender Sandfahne durch die Lande rauschen; andere, die Naßsand geladen haben, ziehen eine tückische Wasserspur hinter sich her; und von Vieltonnen-Fuhrwerken mit vergammelten Bordwänden fallen sporadisch links und rechts Lehm- oder Kohle- oder sonstige Ladungsbrocken herunter.

Deshalb hier der Appell, doch „die Ladung verkehrssicher zu verstauen und gegen Herabfallen besonders zu sichern“, wie es im Paragraph 22 der StVO heißt.

Und noch eine weitere Bitte: die um eine wirklich sehr deutliche Kennzeichnung von überstehenden Ladungsteilen. Die StVO verlangt solche Kennzeichnung dann, wenn die Ladung nach hinten um mehr als 1 Meter oder seitlich um mehr als 40 Zentimeter über die Begrenzungsleuchten hinausragt (nach vorn dürfen Ladungsteile überhaupt nicht überragen). Für Sorgfalt in diesem Punkte wären die anderen Verkehrsteilnehmer sehr, sehr dankbar.

Arbeitskreis Verkehrssicherheit Baden-Württemberg

Wirsing jetzt aktuell

VD. Wie in den Geschäften zu sehen ist, wird Wirsing zur Zeit sehr preisgünstig angeboten. Das ist nicht verwunderlich, denn er hat jetzt Hochsaison, obwohl er auch in anderen Monaten, aber nicht in solchen Mengen, zu finden ist. Auf den Winterwirsing, dessen späteste Sorten von Dezember bis März geerntet werden, folgt Ende April, Anfang Mai der Frühwirsing mit kleineren Angebotsmengen. Die Wirsingköpfe sind im Gegensatz zu Rot- und Weißkohlköpfen locker zusammengefügt. Gelber Wirsing hat festere Köpfe. Die Blätter vom grünen und gelben Wirsing sind immer kraus. - Wirsing ist seit dem 18. Jahrhundert bei uns bekannt. Sein Herkunftsland Savoyen hat ihm den Namen Savoyer-Kohl gegeben; im Englischen heißt er heute noch Savoy-Cabbage, im Französischen Chou de Milan. An Zubereitungsarten gibt es mehr als die bei uns gebräulichen: gekocht, durch den Fleischwolf gedreht und mit gestampften Kartoffeln oder einer Buttersoße angerichtet. Im „Pot au feu“, einem Eintopf, zu dem Rindfleisch und in Streifen geschnittenes Gemüse zusammen gekocht werden, sollte Wirsing nicht fehlen. Oder: ein Wirsingkopf, in Viertel geteilt, gekocht. Nach dem Abtropfen werden in Butter geröstete Semmelbrösel darüber gegeben. Feingeschnittener oder -gehobelter Wirsing, mit Speck- und Zwiebelwürfelchen gedünstet, dem zum Schluß etwas Weißwein zugegeben wird, ist eine andere Möglichkeit der Zubereitung, oder Kohlrouladen, die wie Rouladen aus Weißkohlblättern zubereitet werden. Kümmel ist in Wirsingerichten nicht nur eine Geschmackszutat; er verringert auch die blähende Wirkung des Kohls.



Karneval im Kreise seiner Lieben

Anzeigen zur

Konfirmation *und* Kommunion

disponiert man im Mitteilungsblatt !

Sofort-
maßnahmen am Unfallort
Unterrichtung für
Führerscheinbewerber
in 3 Doppelstunden

Verkaufe gut erhaltenes SCHLAFZIMMER,
billigst

Telefon 07334 / 54 68

Modefriseur *Fähndrich*

Typgerechte Beratung Modebewußter Haarschnitt

Unser geschultes Personal steht zu Ihrer
Verfügung

Ab Dienstag, den 5. April im Damen- und
Herrensalon Voranmeldung

7342 Bad Ditzenzaeh
Tel. 07334/53 45

»MODE
FRISEUR«

Fähndrich

Achtung ! Achtung !

Am Freitag, dem 18.2.1977 "Raußiger Freitag" findet in den Räumen des

SCHÜTZENHAUSES
REICHENBACH
unser großer



Faschingsball

statt. Wir laden alt und jung dazu recht herzlich ein.

Es spielt die bekannte Kapelle "ROLF und WILLI"

Beginn: 19.31 Uhr

Eintritt: DM 3,-

Der Schützenverein freut sich auf Ihren Besuch !

Anzeigen werden gelesen;

Sie lesen gerade eine !

Anzeigen stellen die ersten Kontakte her;
zwischen Erzeuger und Verbraucher,
zwischen Verkäufer und Käufer,
zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
zwischen Vermieter und Mieter,
zwischen Inserent und Leser.

Anzeigen sind bei uns in besten Händen.

Erfahrene Mitarbeiter beraten Sie kostenlos und unverbindlich !

Verlagsdruckerei Uhingen, 7336 Uhingen,
Postfach 50, Telefon 07161 / 35 50

Bauherr sucht Bauplatz

für 1- bis 2-geschossige Bauweise, günstig gelegen. Barzahlung wird zugesichert.

Tel. 07161 / 2 22 88

System Kesting



In **5 Minuten**
schlüsselfertig
Stahlbeton-Fertig-Garagen
fugenlos aus einem Guß
mit Boden

PFISTERER

Garagenbau 7141 Benningen/N.
Tel. (07144) 4051

Vertretung: Traub
7323 Bad Boll
Tel. 071 64/29 47

Verkaufe

2-Zimmer-Wohnung

mit Küche, Bad, Balkon, Tiefgarage, Keller und Trockenplatz in Deggingen, Hochhaus, Erdgeschoß, 55,27 qm Wohnfläche, VB 95.000,- DM.

Tel. 07334 / 54 68

BAUUNTERNEHMUNG

Für die Lehrberufe:

**Maurer
Gipser**

**Betonbauer
Straßenbauer**

stellen wir noch Lehrlinge ein.

Sollten Sie an einem dieser Berufe Interesse haben, informieren wir Sie gern über die Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten, die wir bieten können.



7341 Gruibingen
Telefon 07335/5071



Wünsch Dir was... Nimm Kredit.



Für Anschaffungen

zum Beispiel:

Kreditbetrag	5 000 DM
2 % Bearbeitungsgebühr	100 DM
0,32 % Zinsen pro Monat für 47 Monate	752 DM*
	<hr/> 5 852 DM

*) effektiver Jahreszins 8,5 %

**5 000 DM Kredit
für monatlich ca. 125 DM**

☛-Kredite – ohne viele Fragen

wenn's um Geld geht
Sparkasse